

Johann August Meyerfeld von

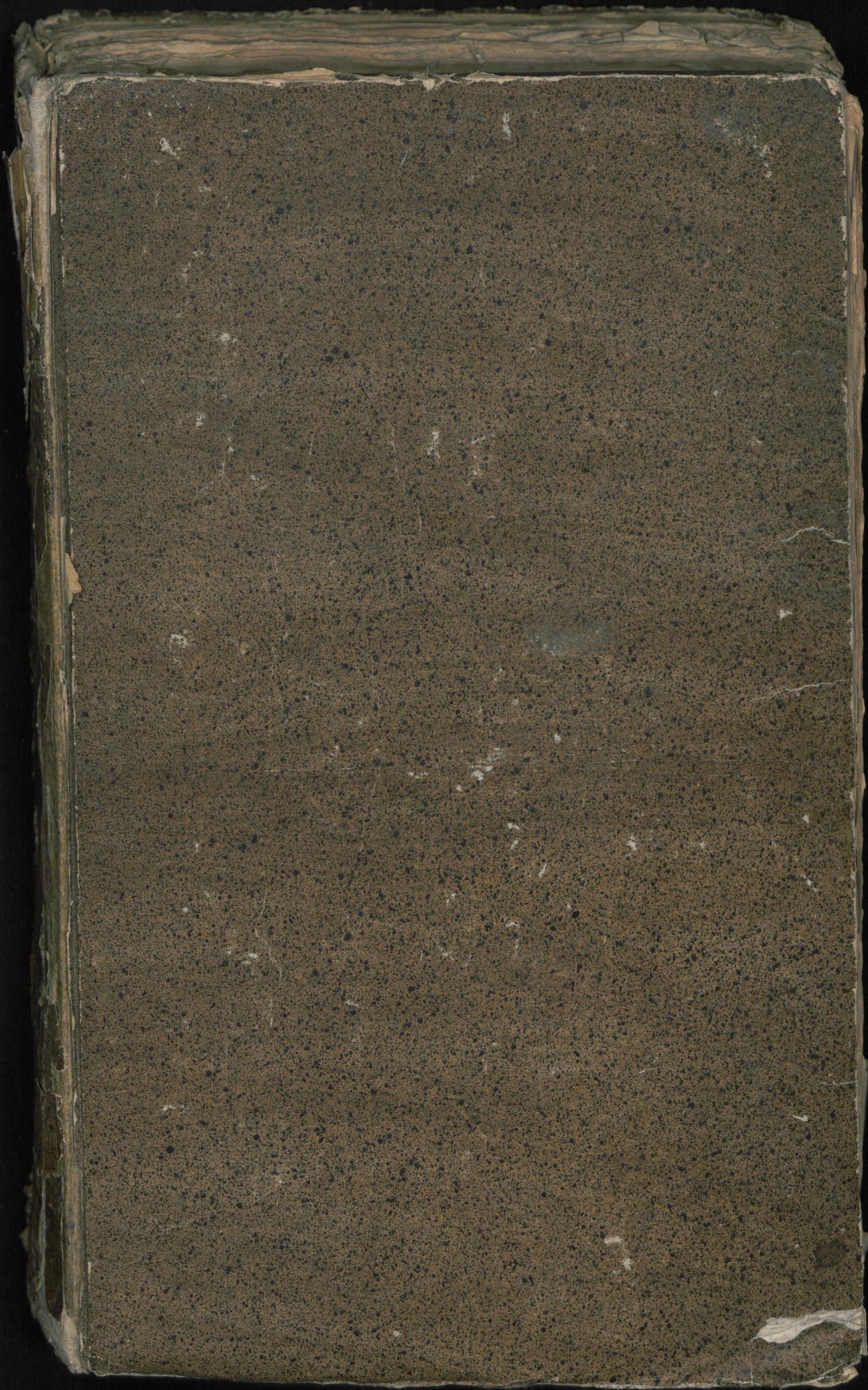
**Von Ihro Königl. Maytt. zu Schweden/ [et]c. zum Pommerschen Etat verordnete  
General-Staathalter und Regierung. Demnach man in Erfahrung gebracht/ daß in  
denen Mecklenburgischen Landen die verderbliche Vieh-Seuche sich dermassen  
ausgebreitet/ daß davon so wohl in denen Gegenden nach Lübeck hin/ als auch  
umb Rostock verschiedene Güther und Dorffschafften albereits an Horn-Vieh  
gänzlich ausgestorben seyn ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1746?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn868900443>

Druck Freier  Zugang





Mk-4063(3)  
~~Ar-82(2)~~



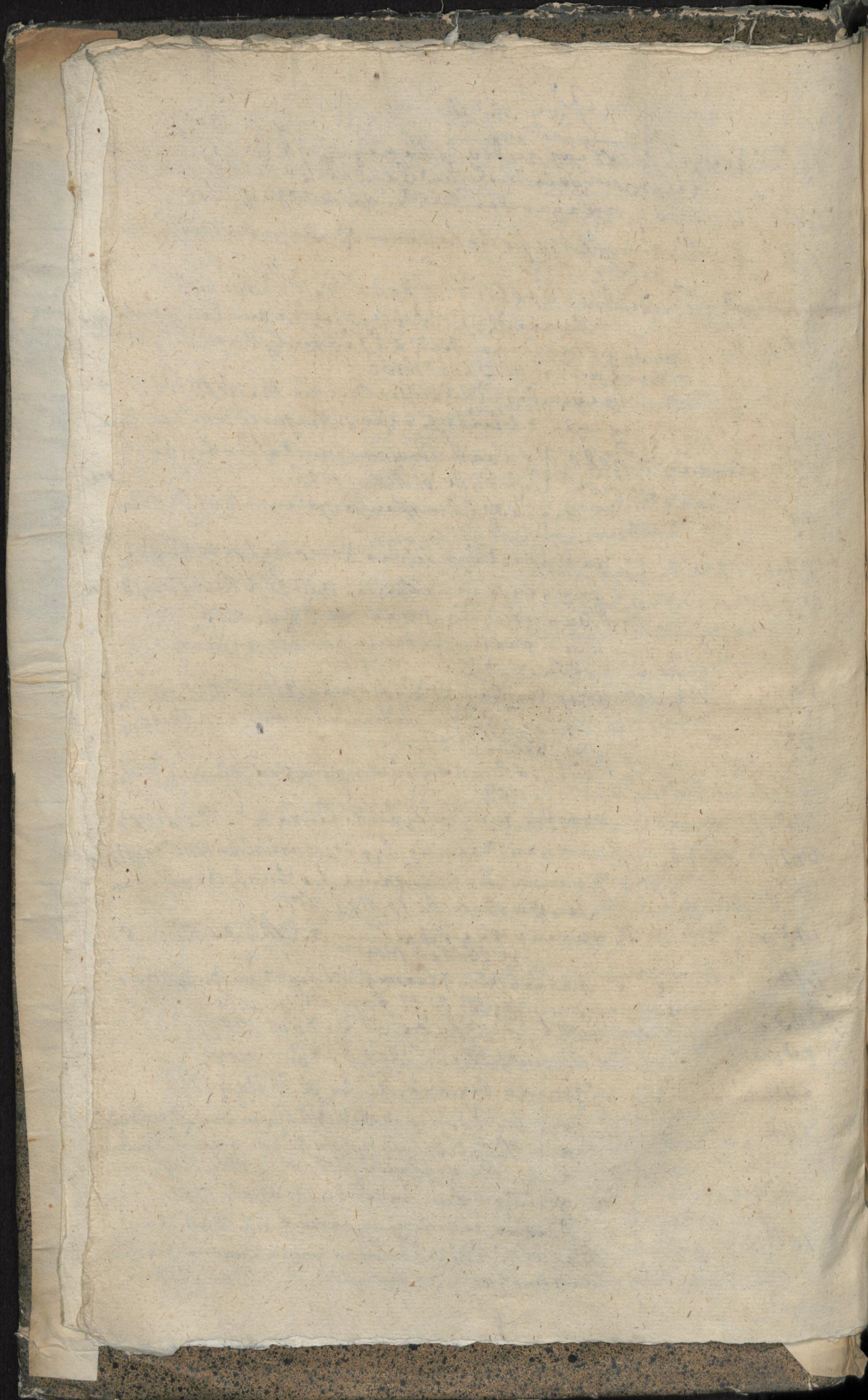






Vol. 74.

- 125.) Herzog Christian Ludwig Hannovers. zu Guldinung einer  
Königlichen Pfandbriefe, am 26. Aug. 1755.  
126.) " " " " an Herzog von Meiningen de 30. Aug. 1755.  
127.) Das Güterbrosche, Magistrats Hannovers. an Herzog von Göttingen de  
30. Aug. 1755.  
128.) G. Chr. Ludw.: Contrib. Edict de 10. Nov. 1755.  
129.) " " " " Hannovers. Justitia Verkauf einer Landwiese  
in der Hauptstadt Hannover mit 10. Stück Land zu  
Hannover de 13. Jan. 1756.  
130.) " " " " an Herzog von Meiningen de 21. Febr. 1756.  
131.) " " " " an Herzog von Meiningen de 10. Mai 1756.  
132.) Herzog Friedr. Hannovers. an Herzog von Meiningen  
Christl. Ludw. de 31. Mai 1756.  
133.) " " " " Hannovers. über gleiche Guldinung de 31. Mai  
1756.  
134.) " " " " an Herzog von Meiningen de 8. Aug. 1756.  
135.) " " " " an Herzog von Meiningen über die  
Pfundsaufnahme Hannover de 13. Aug. 1756.  
136.) " " " " über die gleiche Aufnahme über die  
18. Dec. 1756.  
137.) " " " " mindere des desertiers der Milice de 22. Dec. 1756.  
138.) " " " " an Herzog von Meiningen über die  
de 23. Febr. 1757.  
139.) " " " " an Herzog von Meiningen über die  
1757.  
140.) " " " " mindere die Guldinung de 22. Mart. 1757.  
141.) " " " " an Herzog von Meiningen de 12. Mai 1757.  
142.) " " " " an Herzog von Meiningen über die  
de 13. Mai 1757.  
143.) " " " " an Herzog von Meiningen über die  
de 26. Mai 1757.  
144.) " " " " an Herzog von Meiningen über die  
de 22. Aug. 1757.  
145.) " " " " Contrib. Edict de 12. Nov. 1757.  
146.) " " " " Mindere Edict de 26. Nov. 1757.  
147.) " " " " an Herzog von Meiningen de 13. Mai 1758.  
148.) " " " " über die gleiche in der Guldinung der Domainen  
nach H. u. L. bis zur zu Formierung der  
Kasse. bis zur Guldinung de 13. Mai 1758.  
149.) " " " " gleiche zum Guldinung de 28. Mai 1759.  
150.) " " " " über die gleiche an Herzog von Meiningen über die  
Kasse de 31. Mai 1758.



# Von Ihro Königl. Majest.

zu Schweden / ꝛ. zum Pommerſchen  
 ETAT verordnete GENERAL - Staatthalter  
 und Regierung.



Demnach man in Erfahrung gebracht / daß  
 in denen Mecklenburgischen Landen die  
 verderbliche Vieh - Seuche sich dermassen  
 ausgebreitet / daß davon so wohl in denen  
 Gegenden nach Lübeck hin / als auch umb Rostock ver-  
 schiedene Gütther und Dorffschafften albereits an Horn-  
 Vieh gänzlich ausgestorben seyn / und mit dieser Con-  
 tagion täglich mehrere Dertter angegriffen werden  
 sollen: Und dann zwar zu Abkehrung einer besorglichen  
 Inficirung dieser Province, vermittelst eines unterm  
 28ten April a el. emanirten Patents, die Einföhrung  
 fremden Rind - Viebes / Häute / Haare / geschlachteten  
 oder geräucherten Fleisches / Käse / Butter oder Talgs /  
 falls es nicht von unverdächtigen Orten gekommen zu  
 seyn / glaubwürdig bescheiniget würde / unterjaget /  
 auch nachhero auf eingekommene Nachricht / daß im  
 Strelitz.

Strelitzschen sich ein Vieh-Sterben geäußert/ die Ein-  
bringung des Rind-Viehes von dannen verboten und  
denen Postirungen darauf genaue Obacht zunehmen  
anbefohlen worden: Gleichwohl aber bey der täglich  
näher andringenden Gefahr man Ursache hat, auf nö-  
thige Maasregeln bedacht zu seyn/ wodurch mit der  
Hülffe des grossen Gottes die Calamität von diesem  
Lande möglichster massen entfernt bleiben möge; Sol-  
chemnach haben Sr. Hochgräf. Excellence und die  
Königl. Regierung aus Landes-Obrigkeitlicher Vor-  
sorge nicht nur albereits unterm heutigen Dato auf al-  
le gegen die Mecklenburgische Lande belegene Gränz-  
Orter vorläuffig die Verfügung gemachet/ daß kein  
Rind-Vieh von was Gattung es auch seyn mag von  
nun an weiter aus dem Mecklenburgischen unter was  
Nahmen und Vorwand es auch immer geschehen wol-  
te/ allhier ins Land eingestattet werden solle/ sondern  
dieselbe verordnen/ gebieten und befehlen auch hiedurch/  
daß a Dato publicationis dieses Edicts, alle und jede  
Einwohner dieses Landes sich alles Handels mit Rind-  
Vieh in dem Mecklenburgischen überall entäußern/und  
von dannen weder Stiere / Ochsen / Rinder / Kühe  
noch Kälber bey Vermeidung ohnfehlbarer schweren  
Leibes- auch allenfalls nach Beschaffenheit der Sachen  
zu verwürckenden Lebens-Straffe weder öffentlich noch  
heimlich einführen: Und gleich wie es geschehen seyn  
mag/ daß im abgewichenen Herbst ein und andere der  
hiesigen Einwohner und besonders von denen/ so an de-  
nen Gränzen wohnen/ wegen Mangel des Futters ei-  
niges Horn-Vieh nach dem Mecklenburgischen zur  
Auswinterung gebracht hätte; Also soll selbiges von  
dannem nicht zurück geholet werden/ sondern der Eigen-  
thümer

thümer desselben sothanen Vieh daselbst zu lassen / und  
bestens er kann abzusetzen gehalten / auch zugleich jeder-  
männiglich alles Ernstes und bey der obmentionirten  
Straffe untersaget seyn / in stehendes Früh - Jahr kein  
Kind - Vieh aus dem Mecklenburgischen hier ins Land  
auf der Wende und Grasung zu nehmen / sondern sich  
fortan alles bisherigen Nachbarlichen Verkehrs mit  
dem Horn - Vieh aus den Mecklenburgischen durchge-  
hendts bis zu weiterer Verordnung zu enthalten. Und  
da auch die schädliche Seuche durch die frembden Bü-  
tel - Knechte / wie nicht weniger durch der Reisenden  
Hunde weiter gebracht werden dürfte / der Ersteren  
wegen auch bereits auf denen Postirungen die Anstalt  
gemachet worden / das deren keine hier ins Land ge-  
lassen werden sollen ; So wird solches hiedurch ander-  
weitig inhibiret / und denen fremden Abdeckern bey  
Lebens - Straffe untersaget / fortan in hiesiger Provin-  
ce sich nicht einzufinden noch betreten zu lassen / zugleich  
aber auch hiemit angeordnet / daß keine Hunde derer aus  
dem Mecklenburgischen kommenden Reisenden und  
Passagieren eingelassen / sondern / da man selbige den-  
noch einführen wolte / sofort todtschossen werden sollen :  
Allermassen denen Königl. Collecturen auf denen ge-  
gen Mecklenburg belegenen Grenz - Orten / wie nicht  
weniger denen Postirungen / Paß - Schreibern und  
Land - Reutern hiemit aufgegeben wird / genaue Acht  
zu halten / daß diesem Edict nicht contraveniret wer-  
de / vielmehr haben dieselbe bey verspührender Wieder-  
lebung solches so fort anzuzeigen / die Contravenien-  
ten zur gebührenden Straffe zur Haft zu bringen / das  
betroffene Horn - Vieh aber zur Stelle todts zu schiessen /  
und durch den nächsten Scharfrichter unabgedeckt tief  
einscharren

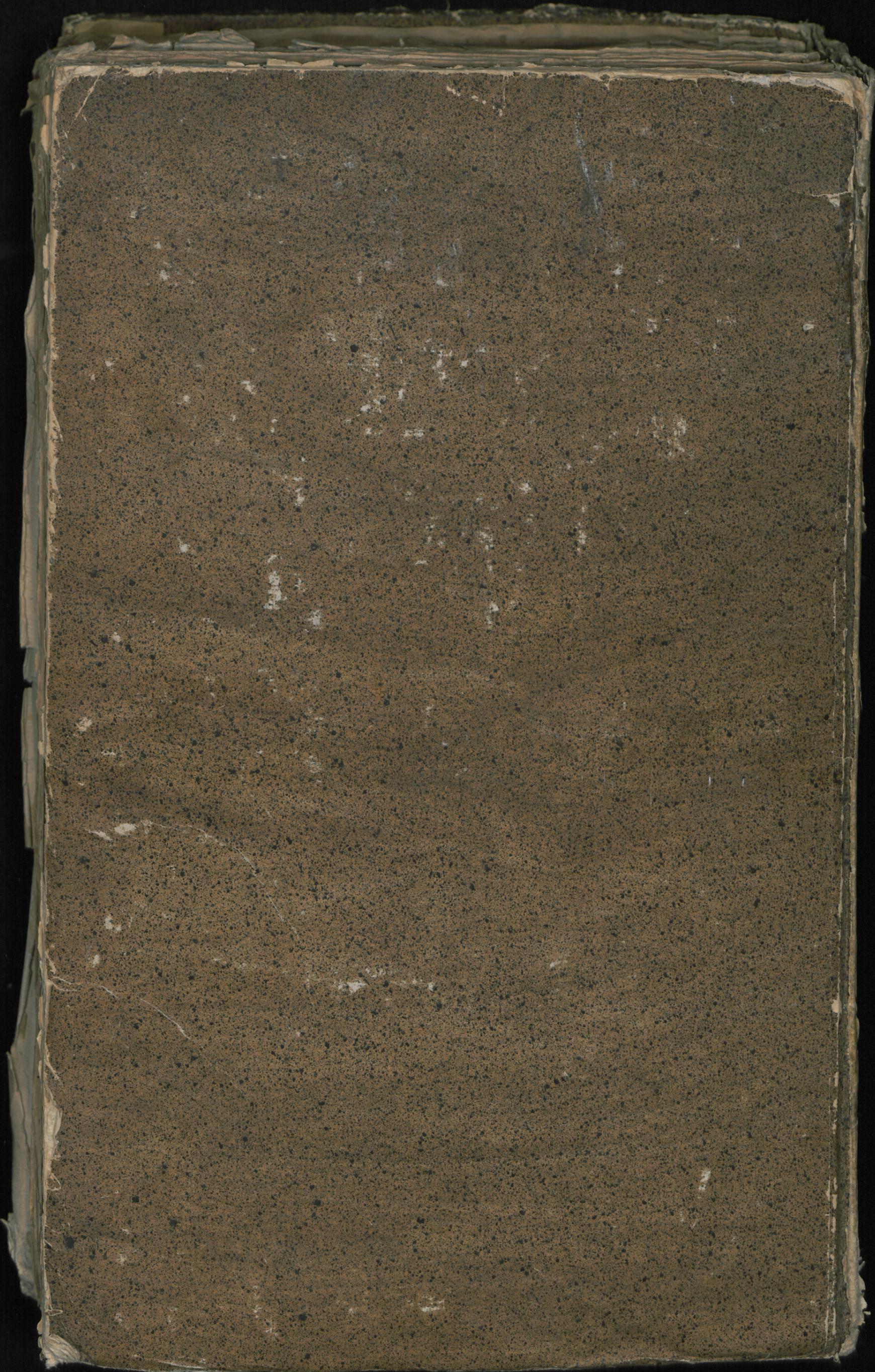
einscharen zu lassen. Im übrigen haben Sr. Hochgräfl. Excellence und die Königl. Regierung veran-  
staltet/ daß gegenwärtiges Edict nicht nur von de-  
nen Caubeln publiciret / sondern auch in denen  
Stadt-Ähören/ und Krügen/ auf dem Lande, und in  
Städten/ besonders aber auf denen Grenken/ zu jeder-  
manns Nachricht affigiret werde/ welchem gemäß ein  
jeder solchem gebührende Folge zu leisten/ und sich für  
Strafe/ Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben  
wird. Ubrkundlich der hierunter gesetzten eigenbändi-  
gen Subscription und fürgedruckten General-Gou-  
vernements-Insegel. Begeben Stralsund/ den 11.  
Januarii 1746.



J. A. Meyerfeldt.

M. v. Neugebaur. F. v. Klinkowström. C. H. v. Bolen. P. E. v. Horn.  
H. E. v. Olthof.





~~24~~  
~~78~~  
94

Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

S E R R R

Christian Luden

Herzogen zu Mecklenburg, Für  
Wenden/ Schwerin und Rakeburg/ auch  
fen zu Schwerin/ der Lande Rostock u  
Stargard Herrn.

revidirte

Verordnung

wegen des

MODI CONTRIBUE

in den Städten beyder Herzogthüme

Mecklenburg Schwerin  
und Süstrow.

Schwerin den <sup>22</sup>ten Novembr. Anno 1749

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. privilegirter  
Hof- Buchdrucker.

